

Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz

vom 28. Januar 2005¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7, 14 und 21 des Markt- und Reisendengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005²,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Erlass eines Gebührentarifs für die kantonalen Bewilligungen,
- b. den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale,
- c. die Stellungnahme gemäss Art. 13 des Spielbankengesetzes³ zu Standortkonzessionsgesuchen für Spielbanken. Dazu holt er vorgängig die Stellungnahme des betreffenden Einwohnergemeinderats ein.

Art. 2 *Zuständiges Amt*

Das zuständige Amt vollzieht das Markt- und Reisendengewerbegesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

Art. 3 *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Ansetzung und Veranstaltung von Märkten,
- b. den Erlass von Vorschriften über das Marktgewerbe,
- c. die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Schausteller und Zirkusse, die ihr Gewerbe der Bevölkerung im Kanton Obwalden anbieten,
- d. den Erlass einer Gebührenordnung.

² Die Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c dieser Verordnung wird erteilt, wenn die Antrag stellende Person über eine Bewilligung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden⁴ verfügt und Gewähr bietet, dass die Vorschriften und Anweisungen der Kontrollorgane befolgt werden.

³ Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht der Einwohnergemeinderat, unterstützt durch die kantonalen Polizeiorgane, die Vorschriften über das Markt- und Reisendengewerbe.

II. Spiellokale

Art. 4 *Persönliche Voraussetzungen*

Die für den Betrieb verantwortliche Person hat Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung zu bieten.

Art. 5 *Aufsicht*

¹ Der Betrieb ist während den Öffnungszeiten durch eine im Lokal anwesende Person ununterbrochen zu beaufsichtigen.

² Als Aufsichtsperson darf nur eine volljährige Person eingesetzt werden, die für diese Aufgabe geeignet ist.

Art. 6 *Bewilligungsgesuch*

¹ Wer ein Spiellokal eröffnen will, hat ein Bewilligungsgesuch beim Einwohnergemeinderat einzureichen. Der Einwohnergemeinderat leitet das Gesuch mit einem Antrag an das zuständige kantonale Amt weiter.

² Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

- a. die Person des Gesuchstellers, bei juristischen Personen mit Handelsregisterauszug,
- b. die für den Betrieb verantwortliche Person,
- c. die Lage des Lokals,
- d. die räumliche und technische Gestaltung,
- e. die Zahl und Art der Spielgeräte.

³ Die räumliche und technische Gestaltung, die Zu- und Wegfahrt sowie die Parkmöglichkeiten sind auf Plänen darzustellen.

⁴ Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Person ist dem Gesuch ein Strafregisterauszug beizulegen.

Art. 7 *Bewilligung*

¹ Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die bezeichneten Räume.

² Die Bewilligung für den Betrieb der Geschicklichkeitsspielautomaten ist in der Bewilligung für das Spiellokal nicht inbegriffen.

Art. 8 *Gültigkeit der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, alljährlich ohne besonderes Gesuch verlängert.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person ausscheidet oder die räumliche oder technische Ausgestaltung des Spiellokals geändert wird.

Art. 9 *Lage und Zugang*

Spiellokale müssen einen ungehinderten, direkten Zugang von aussen haben und von andern Räumen vollständig getrennt sein.

Art. 10 *Raummasse*

Das Spiellokal muss eine Mindestfläche von 30 m² und eine Mindesthöhe im Licht von 2,50 m aufweisen.

Art. 11 *Technische Gestaltung*

Die Lokale müssen über eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie genügend Toilettenanlagen verfügen und den Anforderungen des Feuerschutzes genügen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Räumlichkeiten des Gastgewerbes⁵.

Art. 12 *Ausnahmen*

Im Einzelfall und bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine von den Art. 9 bis 11 dieser Verordnung abweichende Regelung verfügt werden.

Art. 13 *Alkoholverbot*

Der Alkoholausschank in Spiellokalen ist verboten.

Art. 14 *Öffnungszeit*

¹ Die Spiellokale dürfen in der Regel von 10.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Bei besonderen Umständen kann diese Öffnungszeit beschränkt werden.

² Die Öffnungszeit ist beim Eingang zum Spiellokal und im Lokal deutlich sichtbar anzugeben.

Art. 15 *Zulassungsalter*

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Spiellokalen untersagt.

² Dieses Verbot ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson hat Nichtberechtigte wegzuweisen.

III. Schlussbestimmungen**Art. 16** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994⁶ wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁷

¹ ABI 2005, 158

² GDB 975.1

³ SR 935.52

⁴ SR 943.1

⁵ Art. 6 der Gastgewerbeverordnung (GDB 971.11)

⁶ LB XXIII, 23, LB XXIV, 398, und ABI 2001, 331

⁷ Vom Regierungsrat auf 1. April 2005 in Kraft gesetzt